

Checkliste – Fragen vor Inbetriebnahme der Drohne:

- Welche maximale Abflugmasse – einschließlich Nutzlast – hat meine Drohne?
- Ist diese mit einer Kamera, einem Mikrophon oder sonstigem Aufnahmegerät ausgestattet?
- In welchem Umfeld will ich mit meiner Drohne fliegen? Fliege ich in einem geografischen Gebiet?
- In welcher Höhe will ich die Drohne fliegen? Bleibt die Drohne während des Fluges in meinem Sichtfeld?
- Könnte ich (ungewollt) in die Privatsphäre anderer Personen eindringen?
- Werde ich mit meinem Flug jemanden gefährden oder behindern?
- Gefährde ich die Arbeit von Behörden und Organisationen mit öffentlichen Sicherheitsaufgaben?



Allgemeine Regeln in der EU:

Durch EU-weit geltende Regeln kann ein Drohnenbetreiber mit einem in Deutschland erworbenen Kompetenznachweis in allen Ländern der Europäischen Union seine Drohne betreiben.



3 Kategorien für den Einsatz von Drohnen



Drohnen – Freiheit und Sicherheit für die unbemannte Luftfahrt

Ein Überblick über die wichtigsten Regeln





Allgemeine Regeln in Deutschland:

Die folgenden Regeln ermöglichen einen freien und sicheren Betrieb von Drohnen in Deutschland.

Registrierungspflicht:

- Für alle Betreiber von Drohnen besteht eine Registrierungspflicht, sobald beabsichtigt ist, eine Drohne
 - in der Kategorie „offen“ mit einer Startmasse von 250 g oder mehr zu betreiben
 - in der Kategorie „offen“ unter 250 g zu betreiben, die über Kamera/Mikrofon verfügt und nicht nach EU-Vorgaben als Spielzeug zertifiziert ist
 - in der Kategorie „speziell“ zu betreiben
- Der Betreiber erhält eine elektronische Registrierungsnummer (e-ID), die er auf all seinen Drohnen anbringen muss

Freiheit und Sicherheit – Drohnenbetrieb in Deutschland:

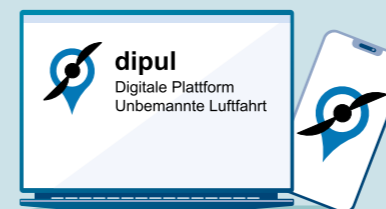
- Grundsätzlich ist die Benutzung des Luftraums durch Drohnen frei
- In sogenannten „geografischen Gebieten“ ist der Einsatz einer Drohne jedoch grundsätzlich nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich
- „Geografische Gebiete“ sind u. a. Wohngrundstücke, Anlagen der kritischen Infrastruktur, Badestrände, Naturschutzgebiete, Unfall- oder Einsatzorte, Flughäfen oder Flugplätze
- Der Einflug in geografische Gebiete ist aber z. B. durch entsprechende Genehmigung der Landesluftfahrtbehörde möglich
- Zuständig ist die Landesluftfahrtbehörde abhängig vom Flugort

Digitale Plattform Unbemannte Luftfahrt (dipul):

- Die neue Plattform bündelt alle Informationen, Regeln und Abläufe für den Drohnenbetrieb in Deutschland auf der Website www.dipul.de
- Wo sich geografische Gebiete befinden und welche Anforderungen konkret gelten, kann über das Map-Tool auf der dipul schnell und unkompliziert herausgefunden werden



www.dipul.de



Regeln für den Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Flugmodellvereinen und -vereinigungen:

- Maßstab für den Einsatz sind allein die genehmigten verbandsinternen Verfahren des entsprechenden Luftsportverbandes
- Der Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 12 kg, von Flugmodellen mit bestimmten Antriebsarten sowie der Einsatz bei Nacht bedürfen der Genehmigung
- Der Antrag kann von dem Verein / der Vereinigung selbst (für die Mitglieder) bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde gestellt werden
- Fernpiloten müssen vor erstmaliger Aufnahme des Betriebs von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg eine Schulung durchlaufen haben, die durch den tragenden Luftsportverband durchgeführt wurde

Versicherungspflicht:

- Für alle Drohnen besteht eine Versicherungspflicht zur Deckung der Haftung für mögliche Schäden

